

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR  
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 109

vom 18. November 1977

zur Änderung des Beschlusses Nr. 92 vom 22. November 1973 über den Begriff „Sachleistungen“ der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28a, Artikel 29 und Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und die Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die nach Artikel 102 Absatz 4 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben,

aufgrund des Artikels 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates,

aufgrund des im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 99 vom 23. August 1974 veröffentlichten Beschlusses Nr. 92 vom 22. November 1973,

in der Erwägung, daß der Beschluß Nr. 92 neu gefaßt werden muß, um

- a) die in den deutschen Rechtsvorschriften eingetretenen Änderungen, nämlich der Wegfall der Vergütungen nach § 188 Absätze 2 und 3 RVO ab 1. Januar 1974 sowie die Einführung einer neuen Leistung, der „Haushaltshilfe“ nach § 185 b RVO und § 35 KVLG von demselben Zeitpunkt an,
- b) die Änderungen aufgrund des luxemburgischen Gesetzes zur Reform der Krankenversicherung, im vorliegenden Falle die Umwandlung des Stillgeldes in eine andere Leistung,
- c) die Besonderheiten der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und Irlands

zu berücksichtigen;

in der Erwägung, daß dem Begriff „Sachleistungen der Krankenversicherung“ für die Anwendung des Artikels 19 Absätze 1 und 2, des Artikels 22, des Artikels 25 Absätze 1, 3 und 4, des Artikels 26, des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 28a, des Artikels 29 und des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr.

1408/71 für alle Mitgliedstaaten eine genaue Bedeutung zu geben ist —

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

FOLGENDES:

1. Bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind diejenigen Sachleistungen aus der Krankenversicherung zu berücksichtigen, die nach den vom leistungsgewährenden Träger angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften als solche gelten, soweit nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28a, Artikel 29 und Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ein Anspruch auf diese Leistungen erworben werden kann.
2. Die Leistungen nach § 185 b RVO und § 35 KVLG (Haushaltshilfe können zwar in Geld ausbezahlt werden, sie sind jedoch als Sachleistungen im Sinne der vorgenannten Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu betrachten. Diese Leistungen sind in die Aufwendungen nach Nr. 1 einzubeziehen.
3. Bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bleiben Verwaltungskosten, Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen sowie eine etwaige Selbstbeteiligung der Betroffenen außer Betracht.
4. Bei der Berechnung der Durchschnittskosten nach Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die in Satzungen und Geschäftsordnungen der Träger vorgesehenen zusätzlichen Leistungen in die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen der Krankenversicherung einzubeziehen.

5. Aufwendungen für Hausbetreuung und rollenden Mittagstisch, Milchausgabe, Unterbringung in Altenheimen, Fluoridierung des Trinkwassers, medizinische Forschung und Zuschüsse zu Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die für eine allgemeine Gesundheitsschutzmaßnahme bestimmt sind, an der die Sozialversicherungsträger nicht mitwirken, sind in die Gesamtaufwendungen für Sachleistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung nicht einzubeziehen.
6. Die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnungen oder aufgrund zwei- oder mehrseitiger Abkommen erstatteten Beträge bleiben bei der Berechnung der Durchschnittskosten außer Betracht.
7. Bei der Berechnung der zu erstattenden Beträge ist soweit wie möglich auf die statistischen und Buchungsunterlagen der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts und vorzugsweise auf die amtlich veröffentlichten Angaben zurückzugreifen. Die Quellen der verwendeten Statistiken sind anzugeben.
8. Die Höhe der nach Artikel 102 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates zu zahlenden Vorschüsse ergibt sich aus der Vervielfältigung der zuletzt verabschiedeten Durchschnittskosten mit der zuletzt festgestellten Zahl der Leistungsempfänger, wie sie sich aus der Aufstellung der mit der Führung der Verzeichnisse beauftragten Träger ergibt.
9. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.  
Er tritt an die Stelle des Beschlusses Nr. 92 vom 22. November 1973. Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gilt er ab 1. Januar 1974.

*Der Vorsitzende  
der Verwaltungskommission  
für die soziale Sicherheit  
der Wanderarbeitnehmer*

J. DONIS